

5598 Sechszwanzigster Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen

(Vom 18. Februar 1949)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen über die Massnahmen Bericht zu erstatten, die wir vom 11. November 1948 bis 31. Januar 1949 auf Grund des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates erlassen haben.

Politisches Departement

Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1948 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über die Zertifizierung schweizerischer Vermögenswerte in den Vereinigten Staaten von Amerika (AS 1948, 1207). 607△

Der Bundesratsbeschluss vom 27. Dezember 1946 über die Zertifizierung schweizerischer Vermögenswerte in den Vereinigten Staaten von Amerika trat, wie im Artikel 11 vorgesehen, am 31. Dezember 1948 ausser Kraft. Ende des Jahres 1948 lief, auf Anordnung der amerikanischen Behörden, auch die Frist für die Benützung des Zertifizierungsverfahrens ab. Der Grossteil der schweizerischen Vermögenswerte in Amerika konnte bis zu diesem Datum auf dem Wege der Zertifizierung durch die Schweizerische Verrechnungsstelle von der amerikanischen Sperre befreit werden. Es bleibt indessen ein Rest von Einzelfällen, die nur im Einvernehmen mit den zuständigen amerikanischen Stellen erledigt werden können. Für eine Anzahl dieser Fälle muss damit gerechnet werden, dass bis zu ihrer restlosen Abwicklung noch geraume Zeit verstreichen wird.

Um eine sichere Rechtsgrundlage für die weitere Tätigkeit der Schweizerischen Verrechnungsstelle zur Deblockierung schweizerischer Guthaben in Amerika zu haben, wurde die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1946 durch Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1948 um zwei Jahre verlängert.

Departement des Innern

606△ Bundesratsbeschluss vom 17. Dezember 1948 über die Verlängerung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Lockerung der Bestimmungen zum Schutz des schweizerischen Buchverlages gegen Überfremdung (AS 1948, 1199).

In unserem zwanzigsten Bericht vom 5. September 1947 über die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen sind die Gründe dargelegt, die uns seinerzeit veranlasst haben, an dem grundsätzlichen Verbot für Ausländer mit Bezug auf die Gründung, Übernahme oder Umwandlung von Unternehmen des Buchverlages sowie bezüglich der Beteiligung an oder der Mitwirkung in solchen Unternehmen festzuhalten. Wir haben damals insbesondere auf die Gefahr hingewiesen, dass rein geschäftlich oder gar politisch orientierte ausländische Interessenten, vornehmlich solche, die sich bereits in der Schweiz aufhalten oder denen in ihrem Lande das Recht zur Betätigung als Verleger entzogen bzw. nicht erteilt worden ist, die in unserem Lande bestehenden Möglichkeiten dazu benützen könnten, um sich unter schweizerischer Flagge auf dem Gebiete des Buchverlages zu betätigen. Die Aufrechterhaltung des Verbots wurde damit motiviert, dass — abgesehen vom eigenen Interesse, das unser Land am Bestehen klarer und gesunder Verhältnisse in seinem Verlagswesen hat, — dem Ausland gegenüber der Wille der schweizerischen Behörden dokumentiert werden soll, eine ausländische Infiltration auf dem Gebiete des Buchverlages auch in Zukunft nicht einfach in Kauf zu nehmen. Ausnahmegewilligungen im Sinne des Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 16. Juni 1947 sollten nur für Projekte erteilt werden, die vom kulturpolitischen Gesichtspunkte aus positiv beurteilt werden könnten.

Die erwähnten Gründe haben heute noch ihre Gültigkeit. Dies um so mehr, als die internationalen politischen Verhältnisse sich inzwischen nicht nur nicht entspannt, sondern eher verschärft haben und eine wesentliche Besserung der Lage für die nähere Zukunft kaum zu erwarten ist. Die Weiterführung einer besonderen Kontrolle der Ausländer auf dem Gebiet des Buchverlages erweist sich auch deshalb als notwendig, weil die immer intensiver werdende politische Propaganda des Auslandes sich sehr verschiedenartiger — direkter und indirekter — Mittel bedient.

Wir haben Ihnen bereits in unserem V. Bericht vom 12. November 1948 betreffend die noch in Kraft stehenden Vollmachtenbeschlüsse die Notwendigkeit einer Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses vom 16. Juni 1947 dargelegt und Sie bei jenem Anlass auch über die eindeutige Stellungnahme

orientiert, zu der die aus Vertretern des Schrifttums, der Wissenschaft, der Politik und des Buchverlages bestehende eidgenössische Kommission für den Schutz des schweizerischen Buchverlages gegen Überfremdung in dieser Frage gelangt ist. In der Folge haben sowohl Ihre Vollmachtenkommissionen als auch Sie selbst unserer Auffassung beigepllichtet.

Der vorliegende Beschluss verlängert die Geltungsdauer desjenigen vom 16. Juni 1947 bis 31. Dezember 1949.

Justiz- und Polizeidepartement

Justizabteilung

1. Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1948 über die Er- 612 Δ
streckung der Geltungsdauer der Massnahmen zum Schutze der Pächter (AS 1948, 1280).

Am 17. Dezember 1948 hat der Nationalrat in erster Beratung den Gesetzesentwurf über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes angenommen; die Vorlage geht nun an den Ständerat. Sie wird berufen sein, die Massnahmen gegen die Spekulation um landwirtschaftliche Güter in der geeigneten und tragbaren Form in dauerndes Recht überzuführen. Bis dahin müssen die notrechtlichen Vorschriften, soweit sie heute noch gelten, aufrechterhalten bleiben, nämlich der Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1940 über Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung sowie zum Schutze der Pächter (mit Nachträgen vom 7. November 1941 und 29. Oktober 1943) und der Bundesratsbeschluss vom 25. März 1946 über Änderung der Massnahmen zum Schutze der Pächter (AS 62, 389). Während der erste unbefristet und also weiterhin gilt, wurde der zweite, weil nach dem Bundesbeschluss vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates erlassen, befristet, und zwar bis Ende 1948. Seine Geltungsdauer musste somit verlängert werden.

Inhaltlich besteht der Pächterschutz nur noch in der Vorschrift einer dreijährigen Minimaldauer für die landwirtschaftliche Pacht (mit der Möglichkeit der Bewilligung von Ausnahmen); in diesem Sinne wurden die früher umfassenderen Bestimmungen durch den Beschluss vom 25. März 1946 gelockert. Diese Normierung ist in den Gesetzesentwurf über den bäuerlichen Grundbesitz (Art. 21 und 22) übernommen und bisher von keiner Seite angefochten worden.

Fraglich konnte nur sein, auf welche Dauer die Geltung des Bundesratsbeschlusses erstreckt werden sollte. Wann das Schicksal des Gesetzesentwurfs sich entscheiden wird, lässt sich nicht voraussagen. Angesichts der Schwierigkeit der zu lösenden Fragen wird das laufende Jahr kaum hinreichen; man wird auch, wenn es einmal so weit ist, den Kantonen die nötige Zeit für ihre Massnahmen zur Anwendung des Gesetzes einräumen müssen. Trotzdem begnügen wir uns mit der Erstreckung bis Ende 1949, entsprechend der im Abbau

der Vollmachtenbeschlüsse allgemein befolgten Tendenz; nötigenfalls wird man zu einer letzten weiteren Erstreckung schreiten müssen.

- 611△ 2. Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1948 betreffend Erstreckung der Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses über die Bewilligungspflicht für Eröffnung und Erweiterung von Gasthöfen (AS 1948, 1281).

Entgegen der vom Bundesrat in seiner Botschaft ausgedrückten Hoffnung (BBl 1948, III, 472/473), dass es möglich sein werde, die Vorlage zu einem Bundesbeschluss über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung und Erweiterung von Gasthöfen in beiden Räten durchzuberaten, war dies nur dem Ständerat und der nationalrätlichen Kommission möglich, dagegen nicht auch noch dem Nationalrat selber. Gemäss seinem Art. 12 galt der Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1946/29. Juni 1948, der diese Materie noch gestützt auf die ausserordentlichen Vollmachten regelt, bis zum 31. Dezember 1948. Es war deshalb nötig, seine Geltungsdauer zu erstrecken. Da der Bundesbeschluss dem Referendum unterstehen wird, lässt sich erst nach mehreren Monaten beurteilen, ob und auf welchen Zeitpunkt der neue Erlass in Kraft gesetzt werden kann. Eine Erstreckung des Vollmachtenbeschlusses um ein Jahr erschien als angemessen. Sollte der neue Bundesbeschluss früher in Kraft gesetzt werden können, so würde das Vollmachtenrecht schon auf den nämlichen Zeitpunkt durch das ordentliche Recht ersetzt.

Wir haben die Gelegenheit benützt, um in Art. 10^{bis} des Vollmachtenbeschlusses eine Korrektur anzubringen, indem wir diese Vorschrift durch die Bestimmung ersetzten, die aus den ständerätlichen Beratungen von Art. 11 des Entwurfes zu einem Bundesbeschluss hervorgegangen ist. Es hatte sich nämlich gezeigt, dass die Anwendung der Bestimmung, die ausserhalb der Fremdenverkehrsgebiete, also in dem der Bewilligungspflicht nicht mehr unterstellten Gebiet, nicht nur die Stilllegungsbeiträge untersagt, sondern der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft auch die Gewährung von Sanierungsdarlehen verbot, zu grossen Härten, sogar zu Ungerechtigkeiten führen musste. Einzelne seit längerer Zeit vorbereitete Entschuldungen wären verunmöglicht worden. Da wir der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft zweifellos das Vertrauen schenken dürfen, dass sie stets die gebotene Zurückhaltung üben wird, ist nun wie im Entwurf des Bundesbeschlusses die Gewährung von Sanierungsdarlehen an Inhaber von Gasthöfen in dem der Bewilligungspflicht nicht mehr unterstellten Gebiet nicht mehr allgemein verboten, sondern nur dann, wenn der Betrieb nach dem 1. Juli 1948, d. h. nach dem Inkrafttreten des Abänderungsbeschlusses vom 29. Juni 1948, eröffnet oder erheblich erweitert wurde.

Militärdepartement

Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1948 über die Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses betreffend die Soldverhältnisse (AS 1948, 1262). 608△

Der Bundesratsbeschluss vom 15. Februar 1946 betreffend die Soldverhältnisse ist auf Ende seiner Gültigkeitsdauer (31. Dezember 1947) mit Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1947 bis zum 31. Dezember 1948 verlängert worden; das geschah in der Annahme, dass der im Entwurf vorliegende Beschluss der Bundesversammlung über die Verwaltung der schweizerischen Armee, der eine endgültige Regelung der Soldverhältnisse bringen soll, auf den 1. Januar 1949 in Kraft gesetzt werden könne. Da jedoch der Beschlussesentwurf in der Wintersession 1948 nicht verabschiedet wurde, muss die Gültigkeitsdauer des Bundesratsbeschlusses über die Soldverhältnisse nochmals, und zwar bis zum Inkrafttreten des erwähnten Beschlusses der Bundesversammlung, verlängert werden.

Finanz- und Zolldepartement

Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1948 betreffend die Durchfuhr von Gold (AS 1948, 1284). 610△

Nach dem Bundesratsbeschluss vom 7. Dezember 1942 (AS 58, 1137) ist die Ein- und Ausfuhr von Gold nur mit Bewilligung der Nationalbank zulässig. Die Überwachung wurde angeordnet, um Auswüchsen im Goldverkehr und der Goldarbitrage zu begegnen.

Inzwischen hat der Goldhunger im Auslande weiter zugenommen; die inoffiziellen und schwarzen Goldpreise sind neuerdings gestiegen, und die Goldarbitrage hat sich verstärkt. Um unser Land nicht zum Betätigungsfeld der internationalen Goldspekulation werden zu lassen, erteilt die Nationalbank seit Jahresfrist nur noch ausnahmsweise unter ganz bestimmten Voraussetzungen Goldein- und -ausfuhrbewilligungen. Die Überwachung des Handels mit Gold drohte jedoch illusorisch zu werden, indem in zunehmendem Masse Gold als sogenannte Transitware unter Benützung der Zollfreilager und der Geleitscheine durch die Schweiz geleitet wurde, wofür es nach den bestehenden Vorschriften keiner Bewilligung der Nationalbank bedurfte.

Diese Goldoperationen waren geeignet, dem Ansehen unseres Landes zu schaden und uns Retorsionen seitens des Auslandes auszusetzen. Es bestand die Gefahr, dass die Schweiz in den Ruf eines Tummelplatzes der internationalen Goldspekulation gelangen würde. Zudem tangierten diese Geschäfte, soweit sie über Schweizerfranken abgewickelt wurden, den Kredit unseres Landes, indem sie zu währungspolitisch irrtümlichen Rückschlüssen hinsichtlich der Bewertung des Schweizerfrankens führen konnten.

In der Erwartung, dass es sich im wesentlichen bloss um vorübergehende Transaktionen handle, wurde mit Massnahmen auf Grund der abgebauten

Vollmachten längere Zeit zugewartet. Gegen Ende 1948 nahmen diese Geschäfte jedoch einen Umfang an, der ein sofortiges Eingreifen nötig machte. Der Bundesrat hat deshalb am 29. Dezember 1948 auch die Durchfuhr von Gold der Bewilligungspflicht der Schweizerischen Nationalbank unterstellt. Dieser Ergänzungserlass wird in zeitlicher Hinsicht das Schicksal des Goldhandelsbeschlusses von 1942 teilen.

605△ Bundesratsbeschluss vom 30. November 1948 über die Behandlung von Pflichtlagern bei der eidgenössischen Wehrsteuer (AS 1948, 1137).

Wehrsteuerpflichtige, die sich auf Grund des Bundesgesetzes vom 1. April 1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern oder in einem Vertrag mit dem eidgenössischen Militärdepartement zur Haltung bestimmter, über das Normallager hinausgehender Warenvorräte verpflichten, können sich unter gewissen Voraussetzungen diese Vorräte bei der Wehrsteueranlagung zu einem unter dem Wehrsteuerwert liegenden Buchwert anrechnen lassen. Stellt sich beim Wegfall der Pflicht zur Lagerhaltung heraus, dass der auf diesen Zeitpunkt ermittelte Wehrsteuerwert der freiwerdenden Waren höher oder niedriger ist als der Buchwert, welcher der Wehrsteueranlagung zugrunde gelegt worden ist, so ist die Veranlagung zu berichtigen.

Volkswirtschaftsdepartement

604△/
609△ Bundesratsbeschlüsse vom 26. November und 23. Dezember 1948 über die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel (G. G. F.).

Infolge der Revision des Obligationenrechts muss die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel (G. G. F.) gemäss den Bundesratsbeschlüssen vom 26. November und 23. Dezember 1948 über die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel von einer privatrechtlichen Genossenschaft in eine öffentlichrechtliche Körperschaft umgewandelt werden. Die öffentlichrechtliche G. G. F. übernimmt ausser den Aufgaben auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland, die bisher von der privatrechtlichen G. G. F. durchgeführt worden sind und über die im Sinne von Artikel 5 des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1938 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland Bericht erstattet werden wird, im Sinne einer Liquidationsmassnahme auch die von dieser Genossenschaft zurzeit noch durchzuführenden kriegswirtschaftlichen Aufgaben. Die kriegswirtschaftlichen Aufgaben, mit denen sich die G. G. F. gegenwärtig noch zu befassen hat, sind im Bundesratsbeschluss vom 15. November 1940 und in der Verfügung Nr. 4 des EVD vom 14. Oktober 1941 über die Getreide- und Futtermittelversorgung festgelegt. Die Aufhebung dieser kriegswirtschaftlichen Vorschriften ist auf Ende März 1949 beabsichtigt.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen, Sie möchten von den getroffenen Massnahmen in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen und beschliessen, dass sie weiter in Kraft bleiben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 18. Februar 1949.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Für den Bundespräsidenten:

Etter

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

Bundesratsbeschluss
über
**die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über die
Zertifizierung schweizerischer Vermögenswerte in den Ver-
einigten Staaten von Amerika**

(Vom 20. Dezember 1948)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über
den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Einziges Artikel

Die Geltungsdauer des Bundesratbeschlusses vom 27. Dezember 1946 über
die Zertifizierung schweizerischer Vermögenswerte in den Vereinigten Staaten
von Amerika wird bis Ende 1950 verlängert.

Bundesratsbeschluss

über

die Verlängerung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Lockerung der Bestimmungen zum Schutz des schweizerischen Buchverlages gegen Überfremdung

(Vom 17. Dezember 1948) .

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 2 und 5 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Einzigler Artikel

Die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 16. Juni 1947* betreffend die Lockerung der Bestimmungen zum Schutz des schweizerischen Buchverlages gegen Überfremdung wird bis zum 31. Dezember 1949 verlängert.

*) AS 63, 499.

Bundesratsbeschluss
über
**die Erstreckung der Geltungsdauer der Massnahmen
zum Schutze der Pächter**

(Vom 29. Dezember 1948)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über
den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Einzigter Artikel

Die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1946*) über
die Änderung der Massnahmen zum Schutze der Pächter wird bis Ende De-
zember 1949 verlängert.

*) AS 62, 389.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Erstreckung der Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses über die Bewilligungspflicht für Eröffnung und Erweiterung von Gasthöfen

(Vom 29. Dezember 1948)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1

Artikel 10^{bis} und Artikel 12, Absatz 1, des Bundesratsbeschlusses vom 20. Dezember 1946/29. Juni 1948 über die Bewilligungspflicht für Eröffnung und Erweiterung von Gasthöfen werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 10^{bis}. ¹ Ausserhalb der nach Artikel 3 umschriebenen Fremdenverkehrsgebiete sind künftig durch die Schweizerische Hotel-Treuhand-Gesellschaft keine Beiträge mehr an die Stilllegung von Gasthöfen zu gewähren.

² Ausserhalb der genannten Gebiete darf die Schweizerische Hotel-Treuhand-Gesellschaft an die Inhaber von Gasthöfen, die nach dem 1. Juli 1948 eröffnet oder erheblich erweitert worden sind, keine Darlehen zur Abfindung ungedeckter Pfandkapitalforderungen gemäss Artikel 36—51 des Bundesgesetzes vom 28. September 1944 über rechtliche Schutzmassnahmen für die Hotel- und die Stickereiindustrie mehr gewähren.

Art. 12, Abs. 1. Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 1949.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

Bundesratsbeschluss

über

die Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses betreffend die Soldverhältnisse

(Vom 23. Dezember 1948)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über
den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Einziges Artikel

Die Gültigkeitsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 15. Februar 1946 be-
treffend die Soldverhältnisse wird bis zum Inkrafttreten des Beschlusses der
Bundesversammlung über die Verwaltung der schweizerischen Armee ver-
längert.

Bundsratsbeschluss
betreffend
die Durchfuhr von Gold

(Vom 29. Dezember 1948)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über den
Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,
beschliesst:

Art. 1

Die Durchfuhr von Gold wird den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 7. Dezember 1942 über die Überwachung des Handels mit Gold sowie der Einfuhr und Ausfuhr von Gold unterstellt.

Art. 2

Goldsendungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses bereits unter schweizerische Zollkontrolle gestellt sind, können ohne Bewilligung der Schweizerischen Nationalbank zur Durchfuhr abgefertigt werden.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 30. Dezember 1948 in Kraft.

Bundesratsbeschluss
über
**die Behandlung von Pflichtlagern bei der eidgenössischen
Wehrsteuer**

(Vom 30. November 1948)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über
den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Steuerpflichtige, der sich auf Grund von Artikel 3, Absatz 1, lit. *b*, des Bundesgesetzes vom 1. April 1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern oder auf Grund eines mit dem eidgenössischen Militärdepartement abgeschlossenen Vertrages zur Haltung bestimmter, über das Normallager hinausgehender Warenvorräte verpflichtet, kann beanspruchen, dass diese Vorräte bei der Veranlagung der eidgenössischen Wehrsteuer vom Einkommen, Reingewinn oder Reinertrag zu einem unter dem Wehrsteuerwert liegenden Buchwert angerechnet werden, wenn er

- a. allfällige mit der Haltung der Pflichtvorräte verbundene wirtschaftliche Nachteile selber zu tragen hat,
- b. die Pflichtvorräte getrennt bilanziert und darüber ein besonderes Inventar führt.

Art. 2

Auf den Zeitpunkt des Dahinfallens oder der Beschränkung der Pflicht zur Vorrathaltung ist der Wehrsteuerwert der freiwerdenden Waren zu ermitteln.

Weicht dieser Wert von dem Werte ab, der bei der Veranlagung der eidgenössischen Wehrsteuer vom Einkommen, Reingewinn oder Reinertrag angerechnet worden ist, so ist die gemäss Artikel 1 getroffene Veranlagung hin-

sichtlich der Bewertung der Pflichtlager zu berichtigen; dabei ist ein Mehrwert dem Geschäftsertrag zuzurechnen oder ein Minderwert vom Geschäftsertrag in Abzug zu bringen. Gegen die Berichtigungsverfügung sind die im Wehrsteuerbeschluss vorgesehenen Rechtsmittel gegeben.

Art. 3

Die mit der Kontrolle der Lagerhaltung betrauten privaten und öffentlichen Organe haben, ungeachtet der in Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 1. April 1938 statuierten Schweigepflicht, den Wehrsteuerbehörden alle für die Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Art. 4

Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement erlässt die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 5

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 1948 in Kraft und bleibt gültig bis zum Abschluss des Berichtigungsverfahrens nach Art. 2.

9274

Bundesratsbeschluss

über

die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel

(Vom 26. November 1948)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 4 bis 6 des Bundesbeschlusses vom 13. April 1933 über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage¹⁾,

gestützt auf Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Auslande²⁾, in der Fassung des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1939³⁾, verlängert durch den Bundesbeschluss vom 17. Juni 1948⁴⁾,

gestützt auf Artikel 4 des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1945 über die zweite Verlängerung der Finanzordnung 1939 bis 1941, (Finanzordnung 1946—1949)⁵⁾,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. April 1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern⁶⁾, und

gestützt auf Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates⁷⁾,

beschliesst:

Art. 1

Zur Durchführung der in Artikel 2 umschriebenen Aufgaben wird eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Artikel 829 des schweizerischen Obligationenrechts unter dem Titel

¹⁾ AS 49, 243.

²⁾ AS 49, 811.

³⁾ AS 55, 1282.

⁴⁾ AS 1948, 786.

⁵⁾ AS 61, 1110.

⁶⁾ AS 54, 809.

⁷⁾ AS 61, 1049.

«Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel» (G. G. F.),
 «Société Coopérative Suisse des Céréales et Matières fourragères» (C. C. F.),
 «Società Cooperativa Svizzera dei Cereali e dei Foraggi» (C. C. F.)
 gegründet. Diese Genossenschaft (im Folgenden «Genossenschaft» genannt)
 ist im Handelsregister einzutragen.

Art. 2

¹ Die Genossenschaft bezweckt die Durchführung der ihr vom Bundesrat und weiteren Bundesbehörden übertragenen Aufgaben betreffend

Getreide, Futtermittel, Hülsenfrüchte, Reis, die Produkte dieser Waren, Fourage-Artikel (Heu, Stroh, Torfstreue), Saatkartoffeln, Speiseöle und Speisefette sowie Rohstoffe und Halbfabrikate zu deren Herstellung,

soweit sich diese Aufgaben auf Einfuhr, Einkauf, Verteilung, Verbrauchlenkung, Erhebung von Abgaben und Zuschlägen im Inland sowie Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung oder der Kriegswirtschaft beziehen und nicht den einzelnen Importeuren überlassen werden können.

² Mit Wirkung auf den 31. Dezember 1948 gehen auf die Genossenschaft sämtliche Aufgaben, Verpflichtungen und Befugnisse über, die mit der in Absatz 1 aufgeführten Zweckbestimmung zusammenhängen und bisher gemäss Bundesgesetzgebung der durch das Privatrecht geordneten gleichnamigen Genossenschaft zukamen. Mit dem Übergang des Vermögens mit Aktiven und Passiven an die öffentlich-rechtliche Genossenschaft ist die Liquidation der privatrechtlichen Genossenschaft durchgeführt.

³ Die Genossenschaft ist berechtigt, für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben Gebühren zu erheben, deren Festsetzung der Genehmigung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements bedarf. Die Gebührenverfügungen der Genossenschaft können vom Betroffenen mit Beschwerde binnen 30 Tagen beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dessen Entscheid innert 30 Tagen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 28 des Bundesgesetzes vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung ¹⁾ in der Fassung von Artikel 50, lit. a, des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1928 über die Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege ²⁾ sowie Artikel 97 und ff. und 169 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege ³⁾. Die rechtskräftigen Gebührenverfügungen stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleich.

⁴ Die Genossenschaft beansprucht für sich keinen Gewinn. Ein nach ihrer Liquidation verbleibender, allfälliger Überschuss ist der Eidgenossenschaft abzuliefern.

¹⁾ AS 30, 292.

²⁾ AS 44, 792.

³⁾ AS 60, 271.

⁵ Die von der Genossenschaft ausgestellten Bewilligungen, Ermächtigungen zur Verzollung usw. sowie die von ihr abgeschlossenen Verträge sind stempelfrei.

⁶ Die Genossenschaft ist für ihr Genossenschaftskapital und die darauf entrichteten Zinsen steuerpflichtig.

Art. 3

¹ Organisation und Tätigkeit der Genossenschaft werden durch Statuten geregelt. Die Statuten und deren Abänderung bedürfen der Genehmigung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.

² Soweit dieser Bundesratsbeschluss und die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, finden auf die Genossenschaft die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts über die Genossenschaft Anwendung. Das Recht auf Auskunftserteilung besteht jedoch nur soweit nicht öffentliche Interessen verletzt werden.

³ Wo in den Artikeln 831, 846, 857, 881, 890, 891, 903, 913 in Verbindung mit Artikel 741 Obligationenrecht die Anrufung des Richters vorgesehen ist, tritt an seine Stelle das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement als Beschwerdeinstanz. Die Beschwerde ist binnen 30 Tagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Nach Anhörung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und der Organe der Genossenschaft entscheidet das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement endgültig.

⁴ Bei Beschwerden über den Ausschluss von Mitgliedern hat die Beschwerdeinstanz aufschiebende Wirkung zu verfügen, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

⁵ Bei Überschuldung und bei Kapitalverlust hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nach Anhörung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und der Organe der Genossenschaft die geeigneten Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens und zur Sicherstellung der weiteren Geschäftsführung zu treffen. Die Eröffnung eines Konkursverfahrens gegen die Genossenschaft ist ausgeschlossen. Hingegen kann das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nach Anhörung der bekannten Gläubiger beim Bundesrat die Liquidation beantragen. In einem solchen Liquidationsverfahren findet Artikel 904 OR sinngemässe Anwendung, doch entscheidet an Stelle des Richters das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement endgültig.

Art. 4

¹ Gegen Verfügungen der Genossenschaft, welche in Anwendung der Bundesgesetzgebung oder in Ausführung der dieser Genossenschaft gemäss Artikel 2 übertragenen Aufgaben ergehen, kann der Betroffene binnen 30 Tagen beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen, soweit nicht nach Artikel 3 das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zu-

ständig ist. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 23^{bis} des Bundesgesetzes vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung in der Fassung von Artikel 166 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege ¹⁾).

² Vermögensrechtliche Streitigkeiten verwaltungsrechtlicher Natur zwischen der Genossenschaft und Genossenschaffern oder Dritten werden von einer dreigliedrigen Kommission endgültig beurteilt, die nach den Regeln eines Schiedsgerichtes mit Sitz in Bern bestellt wird. Der Bundesrat ernennt eine ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Persönlichkeit zum Präsidenten. Dieser setzt jeder Partei eine Frist zur Bezeichnung eines Mitgliedes. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern. Den Parteien steht es aber frei, die schiedsgerichtliche Erledigung zu vereinbaren.

Art. 5

¹ Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Es erteilt der Genossenschaft die nötigen Weisungen und übt die Aufsicht aus, allenfalls nach Fühlungnahme mit dem eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement.

² Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 6. Dezember 1948 in Kraft.

¹⁾ AS 60, 271.

Bundesratsbeschluss

betreffend

**Abänderung des Bundesratsbeschlusses über die Schweizerische
Genossenschaft für Getreide und Futtermittel**

(Vom 28. Dezember 1948)

Der schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1

Artikel 2, Absatz 2, des Bundesratsbeschlusses vom 26. November 1948 über die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel *) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 2, Absatz 2. Auf die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel (im folgenden «Genossenschaft» genannt) gehen mit Wirkung auf den 31. März 1949 sämtliche Aufgaben, Verpflichtungen und Befugnisse über, die mit der in Absatz 1 aufgeführten Zweckbestimmung zusammenhängen und bisher gemäss Bundesgesetzgebung der durch das Privatrecht geordneten gleichnamigen Genossenschaft zukamen. Mit dem Übergang des Vermögens mit Aktiven und Passiven an die öffentlich-rechtliche Genossenschaft ist die Liquidation der privatrechtlichen Genossenschaft durchgeführt.

Art. 2

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 31. Dezember 1948 in Kraft.

*) AS 1948, 1139.

Sechszwanzigster Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen (Vom 18. Februar 1949)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5598
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.02.1949
Date	
Data	
Seite	391-410
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 556

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.